

schied zwischen den Fällen des 63. und des 26. Artikels obwaltet. Ich muß dem ganz beitreten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Entschluß des Verbrechers, nach glücklich vollbrachter That auf die bereits gewonnenen Vortheile seines Vergehens zu verzichten und das in Sicherheit gebrachte fremde Eigenthum zurückzugeben, unendlich größeren moralischen Schwierigkeiten unterliegt, als der Entschluß, von welchem der 26. Artikel spricht, wo es sich nur darum handelt, von der Vollführung eines Verbrechens, deren Erfolg noch ungewiß ist, abzulassen. Und es scheint mir daher der Gesetzgebungspolitik ganz angemessen, wenn sie, um den ungleich schwerern Entschluß, den Artikel 63. voraussetzt, zu erleichtern, gänzliche Straflosigkeit versichert. Liegt schon an sich in dieser Bestimmung kein Widerspruch mit der des Art. 26., und würde die Fassung des letztern in keinem Falle zu der Schlussfolge des Separatvotums berechtigen; so muß ich auch noch daran erinnern, daß nach Artikel 26. ein Minimum der Strafe gar nicht vorgeschrieben ist, es also ganz in der Hand des Richters liegt, auch in diesem Falle die größte, an völlige Straflosigkeit grenzende Milde vormalten zu lassen. Ich bin überzeugt, daß durch den Antrag des Hrn. v. Carlowitz der so wichtige politische Zweck, den der Gesetzentwurf vor Augen hatte, der Zweck, die Ersatzleistung zu fördern und so das Verbrechen in seinem Erfolge unschädlich zu machen, völlig verloren gehen würde. Wenn man auf die möglichen schlechten Motiven hingewiesen, aus denen ein solcher Entschluß hervorgehen könne, so muß man nach der Regel: *quisque praesumitur bonus*, die auch hier volle Anwendung findet, bis zum Beweis des Gegentheils annehmen, daß die Motiven wirklich gut gewesen und aus eignem freien Antriebe hervorgegangen; die Besorgniß endlich, daß die fragliche Maßregel routinirten Verbrechern, verschmitzten Dieben Veranlassung geben werde, von den Bestimmungen des 63. Artikels zu ihrem Vortheile Gebrauch zu machen, diese Besorgniß theile ich nicht. Auf die Klasse der Diebe von Profession wird der Artikel schwerlich jemals Anwendung leiden. Bei Verbrechern dieser Gattung ist an Entschlüsse dieser Art überhaupt nicht zu denken. Haben sie das Gestohlene nur erst in Sicherheit, so werden sie ruhig abwarten, ob die Gerichte einschreiten, und schreiten sie ein, zu dem gewöhnlichen Mittel frecher Leugnung ihre Zuflucht nehmen. Dafür spricht die tägliche Erfahrung.

Secr. v. Zedtwitz: Auch ich habe mich nicht für den Antrag des Herrn v. Carlowitz erklären können, hauptsächlich darum nicht, weil ich einen Widerspruch zwischen dem 26. und 63. Art. nicht habe finden können. Der Versuch ist und bleibt doch immer etwas für sich ganz Eignes, selbstständig zu Behandelndes, und wenn bei ihm von der eigentlich beabsichtigten That wieder zurückgegangen wird, so ist die That doch schon zur Hälfte vollführt, und der Thäter vielleicht nur durch Hindernisse von deren Ausführung abgehalten oder zurückgeschreckt worden. Der böse Wille ist daher in ihm gewiß noch immer eben so stark vorhanden, als zuvor, nur die That selbst ist ihm nicht gelungen. Ganz anders verhält es sich dagegen mit dem, der die Schuld des begangenen Verbrechens freiwillig bekennt, der sie wieder gut machen will. Bei diesem ist die Ausführung des Verbrechens zwar erfolgt, die

Stärke des in ihm wachgewordenen, bessern Willens aber bewegt ihn zurückzukehren. So gesteht er dann ein, daß er gesündigt habe und zurückkomme, was doch eben, weil es eine höhere moralische Kraft voraussetzt, unstreitig auch weit höher anzuschlagen ist, als das Zurückziehen von einer noch auszuführenden That. Der Herr Regierungs-Commissair bemerkt übrigens sehr richtig, daß hier das Einschreiten der Behörde noch nicht eingetreten sein dürfe. Es ist also Alles das, was von verschmitzten Bösewichten gesagt worden ist, hierher nicht zu ziehen. Denn von selbst kommen diese gewiß nicht, und wenn sie einmal entdeckt worden sind, ist auch die Behörde bereits eingeschritten, und sie können dann nicht mehr von der Paragraphe Gebrauch machen. In dem Separatvotum wird auch zugestanden, daß in gewissen Fällen wohl eine Amnestie eintreten könne. Nun, auch hier verspricht das Gesetz eine solche Amnestie Allen denen zum Voraus, die daran Theil nehmen, ihr Verbrechen bekennen und den Schaden wieder gut machen wollen. Schon jetzt hat das in der Gesetzgebung gewissermaßen gegolten, und nur darinne hat noch ein Unterschied zwischen dieser Disposition und dem frühern Rechte bestanden, daß auch dergleichen reuige Verbrecher nicht ganz strafflos gemacht wurden. Immer hatten sie wenigstens noch einige Strafe zu fürchten. Wird aber dies unverändert gelassen, so wird allerdings gar häufig die Rücksicht bei dem Verbrecher vormalten, daß er gar keine Strafe bekomme, wenn er das Vergehen nicht anzeigt. Er wird also lieber schweigen, als sich der Gefahr einer Strafe aussetzen, der er entgehen kann, wenn er sein Vergehen nicht anzeigt; die Folge davon aber wird sein, daß der Verletzte nicht zu seinem Eigenthume zurückgelangt. Dies nun zu vermeiden, ist die Absicht des Gesetzentwurfes, und ich glaube, für diesen müssen wir uns entscheiden, wenn wir das Eigenthum des Verletzten gehörig sicher stellen wollen.

v. Carlowitz: Zuvörderst hat der hochgestellte Referent sich bemüht, nachzuweisen, daß der Gesetzentwurf an der Inconsequenz nicht leide, der ich ihn bezüchtige. Ich muß bekennen, mir scheint dem aber doch noch so. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß auch in dem Falle, welchen der 26. Art. trifft, dem nämlich, wo der Verbrecher auf halber That stehen bleibt, nicht immer ein Erwachen besserer Gefühle anzunehmen sei, das der Leidenschaft halt gebiete. Das ist richtig; allein darauf antworte ich: eben deshalb muß der 26. Artikel für mich beweisen; denn die beiden Fälle des 26. und 63. Artikels sind sich hierunter ganz gleich. In beiden kann der Thäter von einem edlen Gefühle geleitet sein, in beiden aber eben so nur von Furcht. Sind nun aber beide Fälle gleich, so stelle man sie auch gleich. Sie sind aber nach dem Gesetzentwurf nicht gleich behandelt; nach Art. 26. findet eine Strafe statt, nach Art. 63. keine. Man hat ferner gesucht, die von mir behauptete Inconsequenz zurückzuweisen, indem man das gebrauchte Beispiel des Meineids anfocht. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dies Verbrechen eine doppelte Physiognomie allerdings hat. Dies läßt sich aber auch vom Diebstahl sagen. Wenn der Dieb sich einschleicht in ein Haus